



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsfa

DVR 0024279

Kl. 232 DW

zL. 15-44.0/86 Sd/En

Wien, 20. November 1986

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1017 Wien - Parlament

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 70 GE/9.86

Datum: 25.NOV.1986

Verteilt

1986-11-26 Präsidenten

Dr. Bauer

Betr.: Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975  
und des Bundesgesetzes über den allgemein  
beeideten gerichtlichen Sachverständigen und  
Dolmetscher

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht,  
Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme direkt zu über-  
mitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die gewünschten Kopien.

Der Generaldirektor:  
*Werner Jannink*

Beilagen



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Kl. 232 DW

Zl. 15-44.0/86 Sd/En

Wien, 20. November 1986

An das

Bundesministerium für

Justiz

Museumstr. 7

1070 Wien

Betr.: Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975  
und des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Oktober 1986,  
Zl. 11.802/62-I 6/86

Der Hauptverband nimmt zum ausgesandten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher werden keine Einwände erhoben.

Der Hauptverband spricht sich jedoch gegen die geplante starke Erhöhung der Sachverständigengebühren im Gebührenanspruchsgesetz aus. Diese Erhöhung wird im Verfahren in Sozialrechtssachen hauptsächlich die Sozialversicherungsträger treffen. In jenen Verfahren, denen Streitigkeiten über Pensionsversicherungsleistungen zugrunde liegen, wird die Gebührenerhöhung - über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung - letztlich den Bund treffen. (vgl. § 77 Abs.1 Z.1 ASGG und § 80 ASVG).

Als Grund für die Erhöhung der Sachverständigengebühren wird im Entwurf angeführt, daß ansonsten - wegen inadäquater Bezahlung - qualifizierte Sachverständige nicht mehr zur Ver-

- 2 -

fügung stünden. Außerdem müßten die Sachverständigen durch die Dezentralisation der Gerichte längere Wege zurücklegen. Dagegen wäre einzuwenden, daß man nicht voraussehen kann, in welchem Ausmaß tatsächlich in Sozialrechtssachen an den Gerichtstagorten verhandelt werden wird und ob nicht doch in den Orten der Arbeits- und Sozialgerichte ein ausreichendes Angebot an amtlichen Sachverständigen zur Verfügung steht.

Das Ziel, eine ausreichende Zahl von qualifizierten (ärztlichen) Sachverständigen zur Verfügung zu haben, ist durch eine exorbitante Erhöhung der Sachverständigengebühren (bis zu 324 Prozent) nicht garantiert.

Im medizinischen Bereich - wo der Mangel an Sachverständigen am größten ist - sollten die öffentlichen Krankenanstalten zur Erstellung der von den Sozialgerichten benötigten Gutachten endlich gesetzlich verpflichtet werden (der Hauptverband hat schon vor Jahren einen entsprechenden Vorschlag zu § 22 Abs.3 des Bundes- Krankenanstaltengesetzes gemacht; die Regierungsvorlage der geplanten Änderung dieses Gesetzes sieht die Änderung auch vor - vgl. 1077 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP). Diese Gesetzesänderung hätte eine Reihe von Vorteilen:

1. Die gut ausgebildeten Ärzte an den Spitäler in Österreich könnten auch auf dem Gebiet der Gutachtenserstellung geübt werden.
2. Die in den Spitäler verfügbaren Einrichtungen wären bestens zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen geeignet.
3. Lange Wartezeiten und häufige Urgenzen würden - bedingt durch die größere Kapazität der Krankenanstalten - entfallen.
4. Die Honorierung könnte nach den für die Krankenanstalten geltenden Tarifsätzen erfolgen.
5. Eine zusätzliche Einnahmsquelle für die in ständigen Finanznöten befindlichen Krankenanstaltenträger wäre erschlossen.

- 3 -

Sollten aber die im Entwurf vorgesehenen Gebührenerhöhungen in Kraft treten, könnte für die Sozialversicherungsträger im Sozialrechtsverfahren in Zukunft unter Umständen die rechtliche Relevanz eines Verfahrens gegenüber seiner Wirtschaftlichkeit in den Hintergrund treten. Aus der Sicht des Legalitätsprinzips, dem auch die Sozialversicherungsträger unterliegen, wäre dies bedenklich.

Der Hauptverband begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, die Gebührenverrechnung für Sachverständige zu vereinfachen und hat auch gegen eine Erhöhung der Tarife im Ausmaß der seit der letzten Gebührenerhöhung eingetretenen Geldwertveränderung keine Einwendungen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung der Sachverständigengebühren erscheint uns allerdings wesentlich zu hoch.

Der Generaldirektor:

